

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Lohmar für Bildungsveranstaltungen vom 29.09.2005

1. Allgemeines

Die Stadt Lohmar gewährt zur Förderung der Jugendarbeit Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse.

1.1 Förderempfänger sind die nach dem KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sind bzw. sich ihre Arbeit auf den Bereich der Stadt erstreckt.

1.2 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien ist nicht möglich.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

1.4 Die finanzielle Förderung wird nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Bildungsveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die im Rahmen der Jugendarbeit tätig sind.

2.2 Gefördert werden Tagesveranstaltungen sowie mehrtägige Veranstaltungen mit einer Förderhöchstdauer von bis zu 5 Tagen. Das Programm muss mindestens 5 Zeitstunden pro Tag umfassen.

2.3 Die Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Lohmar haben.

2.4 Je angefangene sechs Lohmarer Teilnehmer ist ein/e Leiter/in, ein/e Betreuer/in oder ein/e Referent/in förderfähig, auch wenn sie/er ihren/seinen Wohnsitz außerhalb Lohmars hat.

3. Zuschusshöhe

3.1 Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung 4,10 EUR

3.2 Veranstaltungen von zwei bis fünf Tagen mit Übernachtung pro Tag, Teilnehmer, Leiter/in bzw. Referent/in 8,20 Euro

4. Antragsverfahren

- 4.1 Die Beantragung erfolgt schriftlich unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblattes in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme. Dem Antrag ist ein Programm der Bildungsmaßnahme beizufügen, aus dem der Schulungscharakter bzw. der Bildungsinhalt und der tägliche Zeitumfang der Maßnahme hervorgeht.
- 4.2 Wird der Antrag mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält der Träger eine Förderzusage vor Beginn der Maßnahme.
- 4.3 Der Träger weist nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von 6 Wochen unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblattes die Dauer der Maßnahme und die Anzahl der Teilnehmer aus dem Stadtgebiet nach.
- 4.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Anschluss an die Maßnahme, wobei sich die Zuschusshöhe nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl richtet.
- 4.5 Ergeben sich bei einem Träger Unregelmäßigkeiten oder kommt er seinen Verpflichtungen aus den Richtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Stadt Lohmar berechtigt, diesen Träger vorerst von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber ist der Ausschuss für Kinder und Jugendliche in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.
- 4.6 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05.04.2001 außer Kraft.